



Klienteninformation zum Jahreswechsel 2019/2020

NEWS 2019/2020

UMSATZSTEUER | Voraussetzungen für Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung
UST-BEFREIUNG KLEINUNTERNEHMER | bis € 35.000
KLEINUNTERNEHMER | neue Pauschalierung
DIGITALISIERUNG | Modernes Rechnungswesen
DIGITALISIERUNG | Belegvernichtung: ja oder lieber doch nicht?
GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER | Verdoppelung der Betragsgrenze
LOHNSTEUER | Abzugspflicht für ausländische Arbeitgeber
LOHNSTEUER | Änderung bei Sonderzahlungen
ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG | für Unternehmer verpflichtend
WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER | Änderungen und jährliche Überprüfung
FINANZÄMTER | neue Zuständigkeiten (FORG)
ZIMMERVERMIETUNG über Airbnb | Gewerbe?
ONLINEPLATTFORMEN | Meldung der Umsätze
PENSIONSANPASSUNG | Pensionserhöhungen und Hacklerregelung

STEUER-CHECK ZUM JAHRESENDE 2019

Check für **ALLE UNTERNEHMER**
Check für **BILANZIERER**
Check für **KAPITALGESELLSCHAFTEN**
Check für **EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER**
Check für **VERMIETER UND VERPÄCHTER**
Check für **NON-PROFIT-ORGANISATIONEN (-UNTERNEHMEN)**
Check für **ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER**
Check für **ALLE STEUERPFLLICHTIGEN**

NEWS 2019/2020

Umsatzsteuer – Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung

Der Rat der Europäischen Union hat eine Reihe von Bestimmungen verabschiedet, die ab 01.01.2020 anzuwenden sind. Die sogenannten „Quick Fixes“¹ sollen einerseits zur Harmonisierung beitragen, andererseits soll das gemeinsame System weniger anfällig für Betrug werden.

Für die Praxis besonders wichtig sind die Änderungen hinsichtlich der Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung. Zukünftig muss eine gültige UID-Nummer des Erwerbers zwingend vorliegen. Weiters ist die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** des Lieferanten rechtzeitig und mit allen erforderlichen Daten korrekt zu melden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung nicht angewendet werden.

Nach österreichischem Recht ist die ZM bis zum **Ende des folgenden Monats** einzureichen. Bisher wurden ZM in der Praxis meist zeitgleich mit der Umsatzsteuervoranmeldung eingereicht (15. des

¹ „Quick Fixes“ sind schnelle, einfache Lösungen; hier: Sofortmaßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch.

zweitfolgenden Monats). Ob die Finanzbehörden diese Praxis weiterhin akzeptieren werden, ist derzeit nicht absehbar. Jeder Unternehmer sollte daher dafür Sorge tragen, dass die ZM fristgerecht und vollständig eingereicht wird. Die verspätete Einreichung der ZM kann geheilt werden, wenn die Säumnis zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde ordnungsgemäß begründet wird.

Die Regelungen der Transportnachweise zu innergemeinschaftlichen Lieferungen in der EU-Durchführungsverordnung (DVO) wurden verschärft und harmonisiert. Die DVO unterscheidet zwei Gruppen von Nachweisen. Gruppe A sind Unterlagen zum Versand oder zur Beförderung der Gegenstände (zB unterzeichneter CMR-Frachtbrief, Konnossement, Luftfracht-Rechnung). Die Gruppe B enthält eine abschließende Aufzählung von Nachweisen:

- Zahlungsnachweis für Transportrechnung
- Versicherungspolizze für die Beförderung bzw. Versendung
- von öffentlicher Stelle (zB Notar) ausgestellte Ankunftsbestätigung der Waren und
- Bestätigung eines Lagerhalters über die Lagerung der Waren im EU-Bestimmungsland

Versendet/Befördert der Verkäufer, muss er im Besitz von zwei Nachweisen der Gruppe A oder je einem Nachweis der Gruppe A und Gruppe B sein. Versendet/Befördert der Käufer, benötigt der Verkäufer zusätzlich zu diesen Nachweisen eine schriftliche Erklärung des Erwerbers, in dem bestätigt wird, dass die Gegenstände unter Angabe des Bestimmungsmitgliedstaates vom Käufer oder in seinem Auftrag durch einen Dritten befördert/versendet wurden.

Der österreichische Gesetzgeber geht allerdings davon aus, dass der Nachweis auch weiterhin nach den bisherigen innerstaatlichen Bestimmungen (VO 401/1996 des BMF) erbracht werden kann.

Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer – bis € 35.000

Kleinunternehmer sind grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Das bedeutet, dass sie keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen müssen. Im Gegenzug steht den Kleinunternehmen aber auch kein Vorsteuerabzug zu (unechte Steuerbefreiung). Gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG ist ein Kleinunternehmer, wer im Inland sein Unternehmen betreibt und dessen Umsätze eine bestimmte Grenze nicht übersteigen. Ab 1.1.2020 erhöht sich diese Umsatzgrenze von bisher € 30.000 auf € 35.000. Diese Umsatzgrenze versteht sich als Nettogrenze, das bedeutet die Umsätze dürfen insgesamt € 42.000 nicht überschreiten (bei Annahme eines 20 %-igen Umsatzsteuersatzes). Für die Berechnung der Umsatzgrenze ist zu beachten, dass nicht alle Umsätze miteinzubeziehen sind, so sind zB Umsätze von Ärzten nicht mitzurechnen, Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken jedoch schon.

Kleinunternehmern steht es frei, auf die Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten. Der Verzicht auf die Befreiung bindet den Unternehmer für fünf Kalenderjahre.

Kleinunternehmer – neue Pauschalierung

Für Unternehmer mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, die ihren Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) ermitteln, gibt es ab 2020 eine neue Pauschalierungsmöglichkeit. Bis Ende 2019 besteht die Möglichkeit, die Betriebsausgaben pauschal mit 6 % oder 12 % des Umsatzes anzusetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Umsätze des (einzelnen) Betriebes im Vorjahr € 220.000 nicht überschritten haben. Neben den pauschalen Betriebsausgaben dürfen weiters die Pflichtversicherungsbeiträge, Waren und Erzeugnisse, Löhne und Lohnnebenkosten sowie Fremdlöhne als Betriebsausgaben geltend gemacht werden sowie der Grundfreibetrag von 13%.

Ab 2020 wird in § 17 Abs 3a EStG eine weitere Pauschalierungsmethode für Kleinunternehmer verankert. Kleinunternehmer ist, wer insgesamt Umsätze von maximal € 35.000 im Veranlagungsjahr erzielt. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind wesentlich beteiligte Gesellschafter, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände. Für die Ermittlung der Umsatzgrenze sind die Umsätze aller pauschalisierungsfähigen Betriebe zusammenzurechnen. Diese Pauschalierung kann unabhängig von der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch genommen werden, für die Bemessungsgrundlage ist die umsatzsteuerliche Behandlung jedoch von Bedeutung. Für Dienstleistungsbetriebe dürfen pauschal 20 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, für alle anderen Betriebe dürfen 45 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben

angesetzt werden. Zusätzlich zur Pauschale dürfen die Pflichtversicherungsbeiträge zur SV abgezogen werden. Der Grundfreibetrag von 13% (höchstens € 3.900,00) steht zu (§ 10 Abs 1 Z 6 EStG). Mit entsprechenden Vergleichsrechnungen unterstützen wir Sie gerne bei der Wahl der besten Gewinnermittlungsmethode.

Digitalisierung – Modernes Rechnungswesen

Bei der Digitalisierung geht es um die Überführung analoger Vorgänge in digitale Abläufe. Wichtigste Voraussetzung für eine Digitalisierung ist, dass die Daten, die verarbeitet werden sollen, digital vorliegen oder leicht zu digitalisieren sind. Laut einer aktuellen Studie² nehmen die meisten österreichischen KMU den Einfluss der Digitalisierung als positiv wahr. Die Digitalisierung kann wesentlich zur Prozessoptimierung in einem Unternehmen beitragen. Das volle Potential der Digitalisierung wird oft noch nicht ausgeschöpft, da es neben dem Know-how auch an den notwendigen Ressourcen mangelt. Insbesondere im Bereich Rechnungswesen und Reporting stehen wir Ihnen als Partner für eine Modernisierung und Digitalisierung zur Seite. Es lohnt sich zu überlegen, ob bestimmte Digitalisierungsmaßnahmen im eigenen Unternehmen Sinn machen. So kann beispielsweise mit der Einführung einer papierlosen Buchhaltung auf den (monatlichen) Papierbelegtransfer zwischen Kanzlei und Unternehmen verzichtet werden.

Im Rahmen eines digitalen Rechnungswesens können auch moderne Dokumentenmanagementsysteme implementiert werden. Mit solchen Systemen kann jederzeit und ortsunabhängig auf relevante Daten zugegriffen werden (zB Reporting, Rechnungen, Verträge,...). Durch die elektronische Ablage bzw Archivierung sämtlicher relevanten Dokumente in einem revisionssicheren Archiv kann der Platzbedarf in Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht auf ein Minimum reduziert werden. Bei der Implementierung eines elektronischen Archivierungssystems sollte darauf geachtet werden, dass das System den gesetzlichen Vorschriften über die Aufbewahrungspflicht entspricht.

Digitalisierung – Belegvernichtung: ja oder lieber doch nicht?

Grundsätzlich können Papierbelege nach ordnungsgemäßer Umwandlung in ein elektronisches Format vernichtet werden. Bei der Umwandlung dürfen keine Informationen verloren gehen. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten betreffend Papierrechnung gelten sinngemäß, die Archivierung muss in einem revisionssicheren Archiv erfolgen (bei BGR vorhanden). Eine gewöhnliche Festplatte/Server ist nicht ausreichend.

Die digitale Aufbewahrung der Belege sorgt für mehr Übersichtlichkeit, mehr Platz in den Büroräumlichkeiten und für eine schnelle Verfügbarkeit jedes benötigten Beleges. Wenn wir das für Sie übernehmen, können Sie über einen Webaccess jederzeit und von überall darauf zugreifen.

Im Gegensatz zu Papierbelegen ist es auch denkbar, dass von vorneherein Belege und Rechnungen ohnehin nur digital vorhanden sind („E-Rechnung“). Diesfalls müssen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit gewährleistet sein. Zur Gewährleistung dieser Kriterien dienen beispielsweise ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren (quasi Rechnungskontrolle) oder die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur. Eine Unterschrift oder ein Stempel müssen dabei nicht vorhanden sein. Hinsichtlich digitaler Archivierung gibt es keinen Unterschied zur Situation bei Papierbelegen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter - Verdoppelung der Betragsgrenze

Seit Jahren beträgt die Betragsgrenze für die Sofortabsetzung von geringwertigen Wirtschaftsgütern € 400. Durch das StRefG 2020 wurde die Grenze verdoppelt und auf € 800 angehoben. Die neue Grenze gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen.

² KMU-Digitalisierungsstudie 2019 des Fachverbands Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (UBIT)

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind abnutzbare Gegenstände des Anlagenvermögens, die dazu bestimmt sind, dem Betrieb längerfristig zu dienen. Bis zu der Betragsgrenze dürfen diese sofort in voller Höhe abgeschrieben werden, anstatt die Abschreibung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Die Betragsgrenze versteht sich als Nettobetrag, sofern eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht. Besteht kein Recht zum Vorsteuerabzug, ist die Betragsgrenze ein Bruttobetrag.

Die Sofortabsetzung erfolgt bei bilanzierenden Unternehmen (§ 4 Abs 1 EStG, § 5 Abs 1 EStG) im Jahr der Anschaffung und bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern (§ 4 Abs 3 EStG) zum Zeitpunkt der Bezahlung.

Lohnsteuer - Abzugspflicht für ausländische Arbeitgeber

Nach aktueller Rechtslage kann ein (ausländischer) Arbeitgeber im Inland nur dann zum Lohnsteuerabzug für seine Arbeitnehmer verpflichtet werden, wenn eine Lohnsteuerbetriebsstätte im Inland besteht. Als Lohnsteuerbetriebsstätte gilt jede vom Arbeitgeber im Inland für die Dauer von mehr als einem Monat unterhaltene feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Betriebsausübung dient.

Mit dem AbgÄG 2020 wird der Lohnsteuerabzug generell verpflichtend, wenn ein Arbeitnehmer in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich). Nach der Intention des Gesetzgebers betrifft dies inländische und ausländische Arbeitgeber gleichermaßen. Diese Regelung wurde eingeführt, um eine rechtliche Grundlage für den freiwilligen Lohnsteuerabzug bei grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassungen nach Österreich zu schaffen. Die Auswirkungen dieser Neuregelung gehen aber viel weiter. Durch diese Gesetzesänderung ist ein ausländischer Arbeitgeber verpflichtet, die österreichische Lohnsteuer an die österreichischen Abgabenbehörden abzuführen, sobald ein Arbeitnehmer in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist. Davon umfasst sind beispielsweise Grenzgänger (Arbeitnehmer, die in Österreich wohnen und im Ausland arbeiten) oder Arbeitnehmer, die in Österreich ein Home-Office unterhalten. Derzeit ist noch nicht geklärt, inwieweit die Abgabenbehörden die neuen Gesetze gegenüber ausländischen Arbeitgebern auch tatsächlich durchsetzen können.

Lohnsteuer - Änderung bei Sonderzahlungen

Gem § 67 EStG werden sonstige Bezüge (insbesondere der 13. und 14. Monatsbezug) begünstigt mit festen Steuersätzen besteuert (idR 6 %). Die begünstigte Besteuerung ist jedoch nur innerhalb des sogenannten Jahressechstels möglich. Gem § 67 Abs 2 EStG beträgt das Jahressechstel ein Sechstel der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr hochgerechneten laufenden Bezüge. Aufgrund dieser Regelung war es im Einzelfall, insbesondere bei starken Bezugsschwankungen denkbar, dass insgesamt mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen Bezüge als sonstiger Bezug begünstigt besteuert wurden. Durch das StRefG 2020 wird nun festgelegt, dass maximal ein Sechstel der laufenden Bezüge mit den festen Steuersätzen besteuert werden dürfen (Jahresbetrachtung). Damit verknüpft ist eine Aufrollungsverpflichtung des Dienstgebers: Wurde das Jahressechstel insgesamt überschritten, hat spätestens bei Austritt oder am Ende des Kalenderjahres eine Aufrollung und Nachversteuerung des Überhanges zum Einkommensteuertarif zu erfolgen.

Elektronische Zustellung - für Unternehmer verpflichtend

Zur Erweiterung der Digitalisierung in Österreich tritt mit 01.01.2020 das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Behörden in Kraft (§ 1a E-Government-Gesetz). Die Pflicht zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung für Unternehmen gilt bereits seit 01.12.2018, sofern kein Widerspruch gegen die Teilnahme ausgesprochen wurde. Unternehmen, die bisher noch nicht an der elektronischen Zustellung teilnehmen, werden ab 01.01.2020 **zur Teilnahme verpflichtet** (Widersprüche verlieren ihre Wirksamkeit). Ausgenommen davon sind Unternehmen, die nicht über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen und Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind (§ 1b E-Government-Gesetz).

Unternehmen, die bereits FinanzOnline-Teilnehmer sind oder am Elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, werden automatisch in das Teilnehmerverzeichnis aller Personen, die elektronische Zustellungen empfangen, eingetragen. Zur automatischen Übernahme in das Teilnehmerverzeichnis

erhalten die betroffenen Unternehmen eine Benachrichtigung über FinanzOnline. Sollte eine automatische Übernahme nicht möglich sein, werden die Unternehmen angeschrieben und zur Registrierung im Unternehmensserviceportal aufgefordert. Derzeit sind keine Sanktionen für die Nichtregistrierung vorgesehen. Die versendende Behörde wird eine postalische Zustellung vornehmen, sofern keine elektronische Zustellmöglichkeit vorliegt.

Die Zustellung gilt spätestens am ersten Werktag nach der Versendung der elektronischen Verständigung als bewirkt. Rechtswirkungen treten mit der Zustellung ein bzw. Fristen beginnen mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Es empfiehlt sich daher, die hinterlegten Zustelladressen (E-Mail-Adressen) im Teilnehmerverzeichnis noch vor dem 01.01.2020 zu überprüfen und ggf zu ändern.

Register der wirtschaftlichen Eigentümer - Änderungen und jährliche Überprüfung

Seit 2018 haben österreichische Personen- und Kapitalgesellschaften und andere Rechtsträger die Pflicht, die relevanten natürlichen Personen zu melden, die als ihre wirtschaftlichen Eigentümer gelten. Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer sind binnen 4 Wochen ab Kenntnis im Register einzutragen.

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) sieht darüber hinaus eine Pflicht zur Überprüfung vor. Zumindest einmal jährlich sind die Eigentums- und Kontrollstrukturen zu überprüfen. Die Überprüfungshandlungen sollten dokumentiert werden. Das BMF empfiehlt sogar eine jährliche Meldung, selbst wenn keine Änderungen vorliegen. Da die Nichteinhaltung der Pflichten iZm dem WiEReG mit hohen Strafen bedroht sind, sollte zumindest eine schlüssige unternehmensinterne Dokumentation vorhanden sein (Teil des Internen Kontrollsystems - IKS).

Durch das EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 wurden eine Reihe von Änderungen im WiEReG vorgenommen. Die meisten davon treten per 10.11.2020 in Kraft. Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wird zukünftig ein öffentliches Register sein. Für die Einsicht in das Register muss kein berechtigtes Interesse mehr nachgewiesen werden. Insbesondere sei auch auf die angepasste Meldepflicht hinsichtlich subsidiärer wirtschaftlicher Eigentümer (Führungsebene) hingewiesen. Künftig werden diese Meldungen enthalten müssen, ob kein wirtschaftlicher Eigentümer vorhanden ist (zB zu geringe Beteiligungsquoten) oder ob kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden konnte.

Finanzämter - neue Zuständigkeiten (FORG)

Mit dem Finanz-Organisationsreformgesetz (FORG) wurde die Neuorganisation der Finanzverwaltung ausgearbeitet. Das Ziel dieser Reform ist die effiziente Verteilung von Kapazitäten, die Erhöhung der fachlichen Qualität und die Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung. Durch das FORG entfallen die örtlichen Zuständigkeiten, aufgrund welcher derzeit das Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt für einen Steuerpflichtigen zuständig ist. Ab 1.7.2020 wird die Zuständigkeit rein nach inhaltlichen Kriterien beurteilt. Die Abgabenbehörden bzw Dienststellen des BMF sind zukünftig wie folgt eingeteilt:

BMF als Abgabenbehörde des Bundes				
Finanzamt Österreich	Finanzamt für Großbetriebe	Zollamt Österreich	ABB Amt für Betrugsbekämpfung	PLAB Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge

Der Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben (PLAB) wird in Zukunft die lohnabhängigen Abgaben und Beiträge als Organ der grundsätzlich zuständigen Behörde durchführen. Das Amt für Betrugsbekämpfung (ABB) wird insbesondere in Finanzstrafsachen als Finanzstrafbehörde zuständig sein. In den Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes für Großbetriebe fallen beispielsweise steuerliche Unternehmensgruppen iSd § 9 KStG, Privatstiftungen und Gewerbebetriebe mit Umsatzerlösen von mehr als 10 Mio €. Das Finanzamt Österreich ist zuständig, wenn keines der anderen Ämter zuständig ist. Die meisten Klein- und Mittelbetriebe und natürlichen Personen fallen zukünftig in den Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Österreich.

Die Finanzverwaltung ließ verkünden, dass es trotz teilweiser Zusammenlegung von Dienststellen (zB Feldkirch und Bregenz) zu keinen Standortschließungen kommen soll. Darüber hinaus soll weiterhin

gewährleistet sein, dass die Eingaben eines Steuerpflichtigen von einem örtlichen Ansprechpartner bearbeitet werden. Es bleibt abzuwarten, inwieweit es zu „Umstellungsproblemen“ kommt und inwieweit der einzelne Steuerpflichtige von der Reform betroffen ist.

Zimmervermietung über Airbnb – Gewerbe?

Immer mehr Menschen vermieten ihre Wohnungen über einschlägige Online-Plattformen wie Airbnb oder booking.com. Es stellt sich daher vermehrt die Frage, wie diese Tätigkeit in der Gewerbeordnung eingestuft wird und welche Konsequenzen sich aus steuerlicher Sicht ergeben.

Bei der schlichten Überlassung von Wohnraum ohne Nebenleistungen liegt idR keine gewerbliche Tätigkeit vor (langfristige Vermietung einer Wohnung). Sobald der Vermietungszeitraum kürzer ist (zB eine Woche), Nebenleistungen angeboten werden (zB Endreinigung, Zurverfügungstellung von Handtüchern) oder Werbung geschaltet wird, sollte im Einzelfall überprüft werden, ob nicht eine Gewerbeberechtigung³ erforderlich ist. Insbesondere bei kurzfristiger zB wöchentlicher Vermietung von Wohnraum über Plattformen wie booking.com oder Airbnb ist der Spielraum sehr eng. Der VwGH hat jüngst in Bezug auf die Vermietung einer Wohnung über Airbnb judiziert, dass das Anbieten von Ferienwohnungen auf entsprechenden Internetplattformen für eine Gewerbeausübung sprechen (VwGH 27.2.2019, Ra 2018/04/0144). Aus derzeitiger Sicht muss daher davon ausgegangen werden, dass das Vermieten einer Wohnung über diverse Online-Plattformen eine gewerbliche Tätigkeit darstellt. Sofern die Voraussetzungen für das Erlangen einer Gewerbeberechtigung vorliegen, sind weitere Aspekte zu beachten. Das Vorhandensein eines Gewerbes führt zwingend zur Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer und darüber hinaus zur Sozialversicherungspflicht in der gewerblichen Sozialversicherung. Insbesondere bei kurzfristigen Vermietungen sollte daher im Einzelfall geprüft werden, ob allenfalls eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

Aus steuerlicher Sicht liegen entweder außerbetriebliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder betriebliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor. Die Unterscheidung ist aus steuerlicher Sicht essentiell, da entweder betriebliche Gewinnermittlungsvorschriften oder außerbetriebliche Überschussermittlungsvorschriften zur Anwendung kommen. Das Vorliegen eines Gewerbes iSd Gewerbeordnung hat steuerrechtlich nur Indizwirkung für das Vorliegen von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die sogenannte 10-Betten-Regelung, bis zu der steuerliche Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bei natürlichen Personen angenommen werden, ist nach wie vor anwendbar.

Beachten Sie auch die neue Meldeverpflichtung für Online-Plattformen (vgl [hierzu „Onlineplattformen - Meldung der Umsätze“](#)).

Onlineplattformen - Meldung der Umsätze

Ab 2020 haben Online-Plattformen neue Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen. Davon betroffen sind Plattformen, die die Lieferungen von Gegenständen an einen Nichtunternehmer nach Österreich unterstützen und Plattformen, die die Erbringung einer Dienstleistung an einen Nichtunternehmer vermitteln (zB Airbnb). Die betroffenen Plattformen werden verpflichtet, umfangreiche Aufzeichnungen über die vermittelten Umsätze zu führen (§ 18 Abs 11 UStG idF AbgÄG 2020). Größere Plattformen werden darüber hinaus verpflichtet, diese Umsätze bis zum 31. Januar des Folgejahres automatisch an die Abgabenbehörde zu melden. Damit die Plattformen dieser Verpflichtung nachkommen, wurde eine entsprechende Haftung der Plattformen normiert. Ab 2020 ist daher davon auszugehen, dass zB Vermietungsumsätze, die über eine Plattform wie Airbnb vermittelt werden, dem Finanzamt gemeldet werden.

Pensionsanpassung - Pensionserhöhungen und Hacklerregelung

In der Nationalratssitzung vom 19.9.2019 wurde das Pensionsanpassungsgesetz 2020 (PAG 2020) beschlossen und somit die größte Pensionsanpassung seit 25 Jahren. Alle Pensionen bis 1.111 € brutto

³ Gastgewerbe in der Betriebsform der Beherbergung von Gästen. Dieses kann entweder ein freies (zB Frühstückspension) oder ein reglementiertes Gewerbe darstellen (Gastgewerbe). Liegt ein reglementiertes Gastgewerbe vor, muss dieses angemeldet werden und der entsprechende Befähigungsnachweis erbracht werden.

werden um die doppelte Inflationsrate, also 3,6 %, erhöht. Für Pensionen über 1.111 € bis 2.500 € brutto erfolgt eine Absenkung der Anpassung von 3,6% bis auf 1,8%. Bei darüberliegenden Pensionen kommt der gesetzliche Anpassungsfaktor von 1,8 % zum Tragen. Über der Höchstbeitragsgrundlage (€ 5.220) liegende Pensionen werden mit einer Erhöhung von € 94 gedeckelt.

Neben der Pensionsanpassung wurde auch die sogenannte Hacklerregelung wiedereingeführt. Der Zugang zur Frühpension, der in der Vergangenheit mit einer Reihe von Maßnahmen erschwert wurde, wurde wieder erleichtert. Demnach können Versicherte nach 45 Versicherungsjahren ab dem 62. Lebensjahr abschlagsfrei in Frühpension gehen. Nach der derzeit geltenden Regelung für die Frühpension sind Pensionskürzungen bis zu 15,3 % vorgesehen. Für die Pensionisten, die seit der Abschaffung der alten Hacklerregelung 2014 in Rente gegangen sind, bleibt es nach der derzeitigen Gesetzeslage bei den Abschlägen. Eine nachträgliche Korrektur ist bis dato nicht vorgesehen. Die neue Regelung gilt derzeit nur für ASVG-Versicherte, Bauern und Selbständige, nicht jedoch für Beamte.

STEUER-CHECK ZUM JAHRESENDE 2019

Für alle Unternehmer

Wahl der richtigen Rechtsform bzw. Gewinnermittlungsart

Auch wenn man unter der maßgeblichen Umsatzgrenze von € 700.000 oder € 1.000.000 pro Jahr liegt und daher zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung berechtigt wäre, sollte stets im Einzelfall geprüft werden, welche Gewinnermittlungsart am besten geeignet ist. Der Vorteil der (freiwilligen) Bilanzierung liegt vor allem in der besseren Selbstinformation (Reporting).

Neben der Gewinnermittlungsart ist auch die Wahl der Rechtsform von wesentlicher Bedeutung. Eine Kapitalgesellschaft bietet zB gegenüber einem Einzelunternehmen den Vorteil der beschränkten Haftung.

Andererseits spricht für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Versteuerung erst nach Zufluss der Einnahmen und der Wegfall der Verpflichtung zur Bestandsaufnahme. Auch bei Beendigung einer langjährigen Betätigung, zB bei Pensionierung, kann es zu einem beträchtlichen Steuervorteil bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern kommen, weil Übergangsgewinne (insbesondere offene Forderungen von Kunden) unter bestimmten Bedingungen nur mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert werden müssen.

Gewinnfreibetrag

- Der Gewinnfreibetrag beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage (= Gewinn) von € 175.000 13 %, für die nächsten € 175.000 7 % und für die nächsten € 230.000 4,5 %. Insgesamt somit höchstens € 45.350 pro Veranlagungsjahr.
- Für Gewinne bis € 30.000 gibt es kein Investitionserfordernis (Grundfreibetrag, kann immer geltend gemacht werden)! Darüber hinaus (investitionsbedingter Gewinnfreibetrag = ib GFB) sind Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter Voraussetzung.
- Für alle betrieblichen Einkunftsarten natürlicher Personen. Werden die Gewinne oder Betriebsausgaben pauschal ermittelt, steht nur der Grundfreibetrag zu.
- Mitunternehmer (OG, KG): Während der Grundfreibetrag und die Höchstgrenze nach dem Gewinnverhältnis der einzelnen Gesellschafter aufgeteilt werden, basiert die für den ib. GFB erforderliche Investitionsdeckung auf der prozentuellen Vermögensbeteiligung der Mitunternehmer.
- Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter (ib GFB): Begünstigtes Anlagevermögen sind neue abnutzbare körperliche Anlagegüter⁴ mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren sowie alle Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs 7 Z 4 EStG, wenn sie ab der

⁴ zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Lkws, EDV-Hardware, auch Investitionen in Gebäude und gebäudebezogene Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Mieters – nicht begünstigt sind Pkws, Kombis oder gebrauchte Anlagen.

Anschaffung mindestens 4 Jahre dem Betrieb gewidmet werden. Je nach Gewinnsituation und den ohnehin schon getätigten Investitionen, kann die Anschaffung von Wertpapieren empfehlenswert sein. Die Investition muss aber noch im Jahr 2019 getätigt werden!

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden für bestimmte im Gesetz genannte Zwecke bzw. Institutionen gelten insoweit als Betriebsausgaben, als sie 10 % des Gewinnes (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) des laufenden Wirtschaftsjahres nicht übersteigen.

Energieabgabenvergütung

Voraussetzung für die Energieabgabenvergütung ist ein Unternehmen mit hohem Energieverbrauch. Die Belastung mit Energieabgaben muss über 0,5 % des sog. Nettoproduktionswertes⁵ liegen (diese 0,5 % müssen auch höher als die EU-Mindeststeuersätze nach der Energiesteuerrichtlinie sein). Der übersteigende Betrag wird auf Antrag vom Finanzamt pro Kalenderjahr refundiert (Selbstbehalt von € 400). Der erforderliche Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen zu stellen und hat die Berechnungsgrundlagen zu enthalten. Bis Ende dieses Jahres kann ein Antrag für das Kalenderjahr 2014 gestellt werden.

Der Gesetzgeber hat den Anspruch für Dienstleistungsbetriebe ab 2011 gestrichen (nur noch für Produktionsbetriebe). Die Unionsrechtskonformität der Einschränkung war in den vergangenen Jahren heftig umstritten. Kürzlich hat der EuGH die unionsrechtliche Deckung der Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe bejaht⁶. Die Umsetzung des EuGH-Urteils im anhängigen VwGH-Verfahren (Ro 2016/15/0041) ist abzuwarten.

Forschungsförderung – Forschungsprämie

Die Forschungsprämie beträgt derzeit 14 % der relevanten Forschungsaufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und für Auftragsforschung. Die Prämie für die Auftragsforschung kann für Aufwendungen von höchstens € 1 Mio. pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden und ist daher mit dem Betrag von € 140.000 gedeckelt.

Dem Antrag für eigenbetriebliche Forschung muss ein Gutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) beigelegt werden. Daneben besteht die Möglichkeit einer Forschungsbestätigung durch das Finanzamt und eines Feststellungsbescheides über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie mit vorgängiger Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers.

Die Forschungsprämie ist als Steuergutschrift konzipiert und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Überdies sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie relevanten Forschungsaufwendungen können Personal- und Materialaufwendungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungsaufwendungen und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken) umfassen.

GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer (Jahresumsatz unter € 30.000, Einkünfte unter € 5.361,72) können eine Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG beantragen. Für 2019 ist der Antrag bis 31. Dezember 2019 zu stellen. Berechtig sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen ab Erreichen des 60. Lebensjahres, weiters Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten wurden. Unabhängig davon kann der Antrag auch für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und/oder maximal für 48

⁵ Inlandsumsätze einschließlich Eigenverbrauch abzüglich Umsätze, die an das Unternehmen erbracht werden.

⁶ EuGH 14.11.2019, C-585/17, Dilly's Wellnesshotel.

Kalendermonate der Kindererziehung pro Kind (bei Mehrlingsgeburten maximal für die ersten 60 Kalendermonate) gestellt werden.

Registrierkasse – Jahresbeleg

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend bis spätestens 15. Februar des Folgejahres und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisch durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

Für Bilanzierer

Gewinnverlagerung (Steuerstundung) bzw. Glättung der Progression

Unfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) sind bei Bilanzierern nur mit den bisher angefallenen Herstellungskosten zu aktivieren (= zu bewerten). Die Versteuerung des Gewinnes aus den betreffenden Geschäften hat jeweils erst bei Auslieferung bzw. bei Abnahme der Leistung zu erfolgen. Durch entsprechende Gestaltung der Liefer-, Fertigstellungs- bzw. Übergabezeitpunkte können Gewinne ins Jahr 2020 verschoben oder in das Jahr 2019 vorverlagert werden.

Abschreibungen beim Anlagevermögen

können steuerlich bereits mit einer Halbjahresabschreibung im Jahr 2019 vorgenommen werden, wenn die Inbetriebnahme bis spätestens 31.12.2019 erfolgt. Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis Anschaffungskosten von € 400) können im Jahr der Anschaffung (= in der Regel Lieferung) abgeschrieben werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits durch ihre Existenz einer Abnutzung unterliegen (zB Gebäude), beginnt die Abschreibung bereits mit der Anschaffung bzw. Fertigstellung.

Ab 2020 beträgt die steuerliche Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter € 800. Dies gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen.

Für Kapitalgesellschaften

Steuroptimierung durch Gruppenbesteuerung

Bessere Verlustverwertung im Konzern

Der Vorteil der Gruppenbesteuerung besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Es können auch ausländische Tochtergesellschaften⁷ einbezogen werden, sodass dadurch auch Auslandsverluste in Österreich verwertet werden können. Für Verluste der inländischen Gruppenmitglieder gibt es keine 75 %-Verlustverrechnungsgrenze.

Verwertung der Finanzierungskosten beim Kauf von Kapitalgesellschaften

Wird zwischen der kaufenden Kapitalgesellschaft und der Zielgesellschaft eine steuerliche Gruppe gebildet, dann sind Zinsen auf die Kaufpreisfinanzierung mit Gewinnen aus der Zielgesellschaft verrechenbar.

Für die Begründung einer Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung⁸ die Einbringung eines Gruppenantrages beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser ist spätestens bis zum Bilanzstichtag jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Mitunter kann daher noch für das gesamte Jahr 2019 eine Unternehmensgruppe gebildet werden.

GmbH-Geschäftsführergehälter (versus Gewinnausschüttung)

Die optimale Höhe von GmbH-Geschäftsführergehältern sollte im Auge behalten werden, damit man nicht unnötig mehr Steuern zahlt. Nachstehende Faktoren sind zu berücksichtigen:

Der 50 %-Grenzsteuersatz beginnt ab € 90.000 Einkommen.

Der Gewinnfreibetrag im Ausmaß des Grundfreibetrages (bis zu € 30.000 Gewinn) ist übrigens auch für wesentlich beteiligte GmbH-Geschäftsführer anwendbar.

Daneben kann weiterhin das Betriebsausgabenpauschale von 6 % (oder in Einzelfällen 12 %) geltend gemacht werden. Stattdessen kann auch ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, insbesondere bei höheren Bezügen, interessant sein.

Bei GSVG-pflichtversicherten Gesellschafter-Geschäftsführern zählen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch Gewinnausschüttungen zur Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge (automatische Meldung im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung). Diese Automatik funktioniert derzeit noch nicht. Daher ist bis zum Ergehen der entsprechend erforderlichen Verordnung eine Meldung an die GSVG erforderlich, wenn sich Gewinnausschüttungen auf die GSVG-Bemessungsgrundlage auswirken sollen.

Umwandlung in Verlustsituationen

Durch die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) in ein Einzelunternehmen oder in eine Personengesellschaft spart man sich die Mindestkörperschaftsteuer bzw. kann man diese unter Umständen persönlich übernehmen und kann steuerliche Verluste gegen andere Einkünfte ausgleichen. Freilich muss dabei auch beachtet werden, dass damit für mehr faktisch bestehende Risiken persönlich gehaftet wird. Zur Vermeidung zusätzlicher persönlicher Haftungen kann die Umwandlung in eine GmbH & Co KG (AG & Co KG) Abhilfe leisten.

⁷ Voraussetzung ist die Ansässigkeit der Tochter in einem EU-Staat oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht.

⁸ Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und die Mehrheit der Stimmrechte.

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner (E-A-R)

Gewinnverlagerung (Steuerstundung) bzw. Glättung der Progression

Einnahmen-Ausgaben-Rechner ermitteln den Gewinn oder Verlust nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip. Das bedeutet, dass mit dem gewählten Zahlungszeitpunkt Einfluss auf das steuerliche Jahresergebnis genommen werden kann⁹.

Bei Einnahmen: zB durch spätere Rechnungslegung und/oder Steuerung des Zahlungseingangs
Bei Ausgaben¹⁰: zB durch Vorziehung oder Aufschiebung der Zahlung.

Für Vermieter und Verpächter

Fruchtgenuss und Vermietung

Bei den vielfach üblichen Fruchtgenussvereinbarungen geht laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Abschreibung für den Fruchtnießer verloren, wenn dem Eigentümer nicht nachweislich eine Zahlung für die Substanzabgeltung in Höhe der bisherigen Abschreibung bezahlt wird. Das gilt auch für Altverträge. Unter Umständen ist es daher ratsam noch im laufenden Jahr eine Zahlung für die Substanzabgeltung zu leisten.

Für NON-Profit-Organisationen (-Unternehmen)

Überprüfung der Satzung

Für das Erlangen der steuerlichen Gemeinnützigkeit und/oder der Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger des BMF sind zahlreiche Voraussetzungen zu erfüllen. Grundvoraussetzung ist jedenfalls, dass die Satzung den steuerlichen Vorgaben entspricht. Die Verwaltungspraxis wird diesbezüglich immer strenger. Jede NON-Profit-Organisation sollte sicherstellen, dass die eigene Satzung den Vorschriften entspricht, da ansonsten der Verlust der Gemeinnützigkeit und/oder der Eigenschaft als begünstigter Spendenempfänger droht.

Begünstigungsschädlicher Betrieb?

Aufgrund der Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gelten für NON-Profit-Organisationen idR steuerliche Begünstigungen. Sobald eine solche Organisation am wirtschaftlichen Geschäftsverkehr teilnimmt, gibt es betreffend Betriebe bestimmte Abstufungen, die jede Organisation im Auge behalten sollte. Je nach Tätigkeit kann die steuerliche Begünstigung entfallen.

Ein **unentbehrlicher Hilfsbetrieb** liegt vor, wenn der Betrieb auf die Erfüllung der begünstigten Zwecke ausgerichtet ist, die Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich ist und der Betrieb zu ähnlichen abgabepflichtigen Betrieben nicht in direkten Wettbewerb tritt (nur soweit dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist). So stellt zB die Theatervorstellung eines Theatervereins einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar. Für die Gewinne und Umsätze aus derartigen Tätigkeiten besteht weder Körperschaftsteuer- noch Umsatzsteuerpflicht.

Entbehrliche Hilfsbetriebe sind Betriebe, die sich als Mittel zur Erreichung des steuerlich begünstigten Zwecks darstellen, ohne unmittelbar dem begünstigten Zweck zu dienen. Aus ertragsteuerlicher Sicht unterliegen Überschüsse bzw Gewinne grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Es gibt allerdings einen

⁹ Bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben (zB Löhne) gibt es eine 15-Tage-Regel, nach der zB die am 10.01. bezahlte Dezember-Miete noch als Betriebsausgabe des alten Jahres zu berücksichtigen ist.

¹⁰ Anlagevermögen mit einem Anschaffungswert von über € 400 (ab 2020 € 800) ist über die Abschreibung zu berücksichtigen. In diesem Bereich ist der Zeitpunkt der Lieferung und Inbetriebnahme, nicht die Zahlung relevant. Bei bestimmten Ausgaben dürfen die Vorauszahlungen nur das laufende und das folgende Jahr betreffen (Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten).

Freibetrag von € 10.000 pro Jahr. Umsätze dieser Betriebe unterliegen aus Sicht der Umsatzsteuer grundsätzlich der Liebhabereivermutung, was bedeutet, dass Umsätze aus dem entbehrlichen Hilfsbetrieb in der Regel nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Dafür dürfen auch keine Vorsteuern geltend gemacht werden.

Werden **wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** unterhalten, die weder als unentbehrlicher noch als entbehrlicher Betrieb zu qualifizieren sind, liegt ein begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (z.B. Kantinen) vor. Diese Betriebe unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Körperschaftsteuerpflicht entsteht jedoch erst ab Überschreiten des Freibetrages von € 10.000 pro Kalenderjahr. Zu beachten ist weiters, dass diese Betriebe begünstigungsschädlich sind, was bedeutet, dass sie die abgabenrechtliche Begünstigung im Allgemeinen gefährden können. Bei Umsätzen über € 40.000 muss um eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt angesucht werden, sonst geht die Gemeinnützigkeit für den gesamten Verein verloren.

Für die schädlichen Betriebe eines gemeinnützigen Vereins besteht darüber hinaus Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Daneben gibt es noch sogenannte Mischbetriebe. Dies sind unentbehrliche Hilfsbetriebe, die nur in Teilbereichen einen schädlichen Betrieb darstellen. Nach Meinung der Finanzverwaltung geht bei einem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Charakter als unentbehrlicher Hilfsbetrieb nicht verloren, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereichs nicht mehr als 25 % des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betragen, wobei bei einem Anteil bis 50 % des „schädlichen“ Bereichs noch insgesamt ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vorliegt. Dazu zählt beispielsweise die Herausgabe von Zeitschriften mit entgeltlichen Anzeigen.

Für eine gemeinnützige Organisation ist es ratsam, die steuerlichen Rahmenbedingungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten genau im Auge zu behalten und/oder vorab abzuklären um die Gemeinnützigkeit und damit die steuerliche Begünstigung (für die gesamte Organisation) nicht zu gefährden. Besondere Sorgfalt ist zB bei der Veranstaltung von geselligen Festen oder bei der Führung einer gastronomischen Einrichtung geboten. So stellt zB die Führung einer gastronomischen Einrichtung selbst dann, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken nur an Mitglieder erfolgt, einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar (VereinR Rz 274).

Für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter

Instrumente der betrieblichen Alters-(Vorsorge)

- **Zukunftssicherung für Dienstnehmer**

Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, die der Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen bezahlt, sind bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Geht mit einer solchen Zahlung eine Bezugsumwandlung (Entgeltkürzung) einher, besteht Sozialversicherungspflicht.

- **Pensionskassenlösung**

Unternehmen können für ihre Mitarbeiter¹¹ Beiträge in eine Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung einbezahlen und somit einen kostengünstigen Beitrag zu deren Altersvorsorge leisten. Der Arbeitgeber verpflichtet sich einen bestimmten Betrag pro Periode an die Pensionskasse zu bezahlen. Die Höhe der zukünftigen Betriebspension errechnet sich auf Basis der geleisteten Beiträge. Die Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber an die Pensionskassen sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die zukünftigen Leistungen, die der Arbeitnehmer aus der Pensionskasse erhält, sind hingegen einkommensteuerpflichtig.

- **Direkte Leistungszusage**

¹¹ Mit der Vorgabe einer sachlichen und betriebsbezogenen Gruppenbildung.

Eine Pensionszusage ist ein Leistungsversprechen des Unternehmens ab einem gewissen Zeitpunkt (idR Pensionierung) eine betriebliche Pension an den Arbeitnehmer zu leisten. Zu unterscheiden sind die leistungsorientierte und die beitragsorientierte Zusage. Die direkten Leistungszusagen sind individuell gestaltbar und können eine wichtige Rolle in der Personalpolitik einnehmen. Direkte Leistungszusagen werden insbesondere für die langfristige Bindung von Führungs- und Schlüsselkräften verwendet. Nach aktueller Rechtsprechung können wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer unter bestimmten Umständen (wieder) den halben Steuersatz für Kapitalabfindungen von Pensionsansprüchen erreichen (VwGH 19.4.2018, Ro 2016/15/0017).

Steuerbefreiung für (Weihnachts-) Geschenke

Geschenke an Arbeitnehmer sind bis zu € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, soweit Sachzuwendungen vorliegen (zB Warengutscheine, Autobahnvignetten) und es sich um keine individuelle Entlohnung handelt. Auch für Jubiläumsgeschenke (dh für Sachzuwendungen aus dem Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums) ist eine Befreiung von bis zu € 186 jährlich vorgesehen. Diese Begünstigungen gelten nebeneinander.

Betriebsveranstaltungen

Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) sind bis zu € 365 pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei. Dabei sind alle Betriebsveranstaltungen des betreffenden Jahres zusammenzurechnen.

Ausnutzung des Jahressechstels

Werden neben laufenden Fixbezügen auch laufende variable Bezüge (zB Überstundenvergütungen) ausbezahlt, so ist das Jahressechstel in der Regel durch Urlaubszuschüsse und Weihnachtsremunerationen nicht optimal ausgenützt, sodass insoweit zB eine Prämie noch innerhalb des Jahressechstels nur mit 6% Steuerbelastung ausbezahlt werden könnte.

Es ist jedoch zu beachten, dass maximal ein Sechstel der laufenden Bezüge mit dem begünstigten Steuersatz besteuert werden darf. Ab dem Jahr 2020 besteht am Jahresende eine Aufrollungspflicht des Dienstgebers, wenn mehr als ein Sechstel der laufenden Bezüge mit dem begünstigten Steuersatz besteuert wurden.

Kinderbetreuungskosten: Arbeitgeber-Zuschüsse

Zuschüsse des Arbeitgebers für Kinderbetreuungskosten sind bis höchstens € 1.000 pro Kind und Kalenderjahr unter bestimmten Voraussetzungen¹² steuerfrei.

Arbeitnehmerveranlagung 2014

Wer im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen will, hat dafür 5 Jahre Zeit. Mit 31.12.2019 endet somit die Frist für die Abgabe der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2014. Dies gilt auch für den Fall, dass eine antraglose (automatische) Arbeitnehmerveranlagung erfolgt ist.

Rückerstattung Versicherungsbeiträge

Wer im Jahr 2016 aufgrund mehrerer Pflichtversicherungen (zB zwei Dienstverhältnisse) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Sozialversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich die Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge nur noch bis zum 31.12.2019 rückerstatten lassen (die

¹² Gewährung an alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern; der Kinderabsetzbetrag steht für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zu und das Kind ist zu Beginn des Jahres noch nicht 10 Jahre alt; der Zuschuss wird direkt an eine öffentliche oder private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Person (Alter mind. 16 Jahre; Nachweis eines Kurses betreffend Kindererziehung und Kinderbetreuung über 8 oder - bei Personen bis zum 21. Lebensjahr - 16 Stunden) – ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige – bezahlt; Erklärung des Arbeitnehmers, dass die Voraussetzungen vorliegen.

Pensionsversicherungsbeiträge auch darüber hinaus). Ein Antrag ist in diesen Fällen dringend erforderlich. Die Rückzahlung ist steuerpflichtig.

Jobticket

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln für die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung befördern lassen, ohne dass dies zu einem Sachbezug in der Lohnsteuer/SV führt.

Der Arbeitgeber muss die Zahlung direkt an das Personenbeförderungsunternehmen (zB ÖBB) – nicht an den Arbeitnehmer - leisten. Dieses stellt dann dem Arbeitnehmer einen entsprechenden Ausweis aus („Jobticket“). Es darf im Gegenzug zu keiner Bezugsumwandlung kommen. Wird ein Jobticket in Anspruch genommen, kann keine Pendlerpauschale mehr geltend gemacht werden.

Mitarbeiter rabatte

Für alle Berufsgruppen gibt es einen Freibetrag bzw. eine Freigrenze für Mitarbeiter rabatte auf solche Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber in seinem Unternehmen gewöhnlich zum Kauf anbietet. Diese Rabatte müssen allen Mitarbeitern oder zumindest bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt werden.

Mitarbeiter rabatte bis maximal 20 % sind steuerfrei (Freigrenze), es ist daher kein Sachbezug anzusetzen. Überschreitet der Rabatt 20 %, sind Mitarbeiter rabatte mit einem Gesamtbetrag von € 1.000 jährlich steuerfrei (Freibetrag).

Der Mitarbeiter rabatt ist von jenem, um übliche Preisnachlässe bzw. Kunden rabatte verminderten Endpreis zu berechnen, zu dem der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

PKW-Sachbezug/Vorsteuerabzug (Elektrofahrzeuge und E-Bikes)

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten kostenlos zu benutzen, dann sind grundsätzlich 2 % der Anschaffungskosten des KFZ als monatlicher Sachbezug anzusetzen (max. € 960). Für CO₂-arme Kfz besteht die Möglichkeit einen Sachbezug von 1,5 % anzusetzen.

Für Elektroautos (emissionsfreie Kraftfahrzeuge) ist eine weitere Begünstigung vorgesehen. Bis auf Weiteres sind diese von der Besteuerung ausgenommen, es muss daher beim Arbeitnehmer überhaupt **kein steuerpflichtiger Sachbezug** angesetzt werden. Darüber hinaus hat der Unternehmer für Elektroautos einen Vorsteuerabzug, sofern der Kaufpreis nicht über € 80.000 liegt¹³. Daneben sind Elektroautos (mangels CO₂-Emissionen) von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit und nicht NoVA-pflichtig.

Auch für E-Bikes und E-Roller ist kein steuerpflichtiger Sachbezug beim Arbeitnehmer anzusetzen. Darüber hinaus steht ab 1.1.2020 der Vorsteuerabzug für E-Bikes und E-Roller zu.

Für alle Steuerpflichtigen

Sonderausgaben

Bisher konnten bestimmte Versicherungsprämien, Pensionskassenbeiträge, Aufwendungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung als sogenannte „Topf-Sonderausgaben“ mit einem Viertel des jeweiligen Höchstbetrages steuerlich abgesetzt werden.

¹³ Bei Anschaffungskosten von mehr als € 40.000 aber nicht mehr als € 80.000 steht der Vorsteuerabzug zwar zur Gänze zu, unterliegt jedoch einer Eigenverbrauchsbesteuerung mit dem nicht abzugsfähigen Teil (über € 40.000) der Aufwendungen.

Die Topf-Sonderausgaben sind nunmehr ein Auslaufmodell. Aufwendungen für bestehende Verträge oder für Baumaßnahmen oder Darlehen, welche vor dem 01.01.2016 begonnen haben, dürfen für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 weiterhin geltend gemacht werden. Für neue Verträge (Abschluss nach dem 01.01.2016) können bereits bei der Veranlagung 2016 keine Topf-Sonderausgaben mehr geltend gemacht werden. Für Topf-Sonderausgaben besteht ein jährlicher Maximalbetrag von € 2.920¹⁴. Sie sind nur zu einem Viertel einkommensmindernd und stehen unter Berücksichtigung einer Einschleifregelung ab einem Einkommen von € 60.000 überhaupt nicht mehr zu.

Ohne Höchstbetrag sind Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung sowie Steuerberatungskosten und bestimmte Renten absetzbar. Beim Kirchenbeitrag besteht ein jährlicher Höchstbetrag von € 400.

Optimierungsmöglichkeiten bestehen, weil sowohl für Sonderausgaben als auch für außergewöhnliche Belastungen¹⁵ das Zufluss-Abfluss-Prinzip gilt.

Seit 2017 werden private Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, der empfangenden Organisation die Übermittlung der Daten zu untersagen.

Spenden als Sonderausgaben

Absetzbar sind Spenden an

- Forschungs- und Lehreinrichtungen (diese sind im Gesetz aufgezählt).
- begünstigte Körperschaften für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern, zur Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen, Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen,
- behördlich genehmigte Tierheime sowie
- freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände absetzbar.

Die begünstigten Spendenempfänger werden auf der Homepage des BMF (https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp) veröffentlicht.

Solche Spenden sind mit 10% des Einkommens des laufenden Jahres begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Die Spenden werden in der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Kinderfreibetrag (bis Veranlagung 2018)

Im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer kann ein Kinderfreibetrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Der Kinderfreibetrag beträgt € 440 pro Kind und Jahr. Voraussetzung: der Kinderabsetzbetrag (Familienbeihilfe) steht zu. Wird der Kinderfreibetrag für dasselbe Kind von zwei Steuerpflichtigen beansprucht (Mutter und Vater), beträgt er € 300 pro Kind, Jahr und Steuerpflichtigem (somit € 600 pro Kind und Jahr).

Unterhaltspflichtige Steuerpflichtige können auch für ein nicht haushaltszugehöriges Kind einen Kinderfreibetrag von € 300 pro Jahr in Anspruch nehmen, wenn für das Kind der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate zusteht und sich das Kind nicht ständig im Ausland aufhält.

Mit 1.1.2019 entfällt der Kinderfreibetrag (vgl Familienbonus Plus).

¹⁴ Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich dieser Betrag auf € 5.840. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um € 1.460 pro Jahr.

¹⁵ zB für Krankheiten und Behinderungen; in der Regel besteht ein Selbstbehalt, abhängig vom Einkommen- und Familienstand (maximal 12% des Einkommens); bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB. für Behinderungen oder Katastrophenschäden) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

Ausgewählte außergewöhnliche Belastungen

- **Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten bis € 2.300 (bis Veranlagung 2018)**
Kinderbetreuungskosten können bis zur Höhe von € 2.300 als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. Das Kind darf zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben und sich nicht ständig im Ausland aufhalten. Die Betreuung muss von einer pädagogisch qualifizierten Person durchgeführt werden. Wird ein begünstigter Arbeitgeberzuschuss für Kinderbetreuung gewährt, sind die Betreuungskosten insoweit steuerlich nicht absetzbar.

Mit 1.1.2019 entfällt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten (vgl Familienbonus Plus)

- **Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung**
Für Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes steht ein Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Der Pauschalbetrag beträgt € 110 pro angefangenem Monat der Berufsausbildung. Höhere tatsächliche Kosten, zB Fahrtkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden.

Familienbonus Plus

Ab 1.1.2019 entfallen der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten. Im Gegenzug gilt ab 2019 der Familienbonus Plus. Der Familienbonus Plus mindert als Absetzbetrag die Steuerlast.

Der Anspruch auf Familienbonus besteht für jedes Kind im Inland, für das Familienbeihilfe bezogen wird in Höhe von € 1.500 jährlich bis zum 18. Geburtstag, danach in Höhe von jährlich € 500. Da es sich beim Familienbonus um eine Steuerreduktion handelt, die nicht erstattungsfähig ist, wirkt sich der Bonus nicht aus, wenn keine Einkommensteuer anfällt. Eine Ausnahme gilt für gering verdienende Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher. Bei diesen kann ein Kindermehrbetrag von maximal € 250 vergütet werden. Für Kinder innerhalb der EU bzw. EWR-Raum und Schweiz wird der Familienbonus an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Der Betrag für die einzelnen Länder wird in einer eigenen Verordnung vom BMF bekannt gegeben. Für Kinder in Drittstaaten erhalten Steuerpflichtige keinen Familienbonus.

Der Familienbonus Plus kann vom Arbeitgeber bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Trotzdem ist der Familienbonus Plus auch in der Jahreserklärung geltend zu machen.

Kursgewinnbesteuerung im Privatvermögen optimieren

Realisierte Wertsteigerungen werden mit 27,5 % Kapitalertragsteuer (KESt) besteuert. Die Banken sind verpflichtet die KESt einzubehalten (Endbesteuerungswirkung). Nur wenn es sich um Altvermögen¹⁶ handelt, erfolgt keine Besteuerung durch die Depotbank.

Verluste aus der Veräußerung können mit anderen Veräußerungsgewinnen und mit Einkünften aus Dividenden (zB Ausschüttung aus GmbH) verrechnet werden (nicht jedoch mit Zinsen aus Sparbüchern und Zuwendungen aus Privatstiftungen). Die verschiedenen Möglichkeiten des Verlustausgleiches werden von der depotführenden Bank im Inland automatisch berücksichtigt. Der Verlustausgleich erfolgt allerdings nicht bankübergreifend. Sollten mehrere Depots bei verschiedenen Banken bestehen, kann je nach Sachlage ein steueroptimaler Verlustausgleich nur im Rahmen der Veranlagung erzielt werden.

¹⁶ Als Altvermögen gelten Aktien und Investmentfondsanteile, die vor dem 1.1.2011 entgeltlich erworben wurden und sonstige Wertpapiere (Anleihen, Zertifikate, Derivate), die vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworben wurden.

Sollten obige Umstände auf Sie zutreffen, ist es ratsam zu überprüfen, ob durch eine Veranlagung der Kapitalerträge Steuervorteile erzielt werden können.

Wer noch bis Ende des Jahres Verluste aus Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren realisieren kann oder im Laufe des Jahres 2019 bereits realisiert hat, kann durch eine Gewinnausschüttung aus seiner GmbH die Kapitalertragsteuer durch einen Antrag in der Einkommensteuer und Verrechnung mit den realisierten Verlusten aus Aktien und festverzinslichen Wertpapieren zurückerhalten.

Im Betriebsvermögen¹⁷ ist ein Verlustausgleich durch die depotführende Bank nicht vorgesehen. Nach wie vor sind im Betriebsvermögen Teilwertabschreibungen möglich. Nach einem im Gesetz näher geregelten Verlustausgleich innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen kann ein verbleibender negativer Überhang zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen und auch vorgetragen werden.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Unterlagen aus 2012

Die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher etc. aus dem Jahr 2012 endet mit 31.12.2019. Dies gilt nicht im Falle von anhängigen Verfahren und für Unterlagen iZm mit Grundstücken (Aufbewahrungspflicht 20 bzw. 22 Jahre). Um später nicht in Beweisnotstand zu geraten, sollten wichtige Unterlagen aufbewahrt werden (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und -bescheide, Verträge, Bewertungsgutachten etc.).

¹⁷ Außerhalb des Anwendungsbereichs des Körperschaftsteuergesetzes.